

Tatbestandsbehandlung und forensische Taktik in Ciceros Rede für Sextus Roscius

Tamás NÓTÁRI

Károli Gáspár University, Budapest

tamasnotari@yahoo.de

ZUSAMMENFASSUNG: Die Rede für Sextus Roscius aus Ameria war die erste Prozeßrede Ciceros, die er in einer *causa publica* gehalten hatte, in der er den Freispruch seines Klienten von der unter dem Vorwand der sullanischen Proskriptionen von dessen Verwandten und einem Günstig Sullas erdichteten Anklage erreichen konnte. Die Verwandten des jungen Sextus Roscius klagten ihn des angeblich im Juni 81 begangenen Vätermordes an, und erreichten mit der Hilfe des Chrysogonus, eines Günstlings Sullas, daß der Name des Ermordeten — obwohl dieser als Parteigänger Sullas gegolten hatte — in die Listen der Proskribierten aufgenommen, und somit sein Vermögen konfisziert, beziehungsweise öffentlich versteigert wurde, damit sie es sich zu einem Spottpreis unter den Nagel reißen konnten. Um sich an den erworbenen Gütern in voller Sicherheit erfreuen zu können, wollten sie den rechtmäßigen Erben mit einem Justizmord aus dem Weg räumen, und so ließen sie gegen diesen wegen *par(r)icidium* Anklage erheben. Der Fall barg kaum unterschätzbare politische Gefahren in sich, und so erklärte sich keiner der angesehenen Advokaten jener Zeit bereit, die Verteidigung des jungen Roscius zu übernehmen. Der damals sechsundzwanzigjährige Marcus Tullius Cicero entschied sich aber, den nicht so sehr aus juristischen, sondern vielmehr aus politischen Gründen scheinbar aussichtslosen Fall zu übernehmen. Sein Wagnis, das schließlich von Erfolg gekrönt wurde, verlangte Mut, präzise Tatbestandsbehandlung und rhetorisches Geschick, begründete aber den Ruf des nach Ruhm strebenden jungen Advokaten und ebnete ihm den Weg für seine politische und rednerische Karriere. Im Nachhinein äußerte sich Cicero, als er von dem mit dieser Prozeßrede erworbenen Erfolg sprach, einerseits mit wohlbegründetem Stolz auf seinen eigenen Mut, andererseits mit ernster Kritik an seinem einst zu überschwenglichen und pathetischen Stil. Zuerst sollen hier der historische Hintergrund der Prozeßsituation und die gesetzliche Basis der Anklage kurz untersucht werden, um uns danach der Analyse jener Tatbestandsbehandlung und rhetorischen Taktik zuwenden zu können, mit denen der Redner die wirklichen Beweggründe der Anklage ans Tageslicht gebracht und somit den Freispruch seines Klienten erreicht hat.

SCHLAGWÖRTER: Cicero, *Pro Roscio*, Prozeßrede, Verwandten, Verbannung, Tatbestandsbehandlung, forensische und rhetorische Taktik.

Handling of Facts and Forensic Tactics in Cicero's *Pro Roscio Amerino*

ABSTRACT: *Pro Sexto Roscio Amerino* is Cicero's first "criminal case", in which he tries to clear his defendant of the charge invented by his relatives and the dictator's confidant under the pretext of Sulla's massacres. Sextus Roscius junior was charged with patricide by his relatives asserting that he had his father murdered in June 81. By the assistance of Sulla's confidant, Chrysogonus, the relatives attained that the victim's name—although he was considered the dictator's adherent—should be included in the register of persons inflicted by proscriptio, and so his property could be sold by auction, of which both Chrysogonus and the relatives of the murdered man had their handsome share, except for, "as a matter of fact", Roscius senior's son, who was thus done out of his inheritance. To enjoy the treacherously obtained property in safety, they wanted to get the lawful inheritor out of the way by a well-thought out Justizmord, therefore, they charged him with par(r)icidium. The case covered a dangerous political swamp, so they thought that none of the illustrious advocates of the age would undertake the defence. However, the young Cicero resolved to represent the case that seemed hopeless not so much for legal but much more for political reasons; his undertaking — which was eventually crowned by success — required a lot of courage, precise handling of the facts of the case and rhetoric skill, yet, in the long run established the reputation of the ambitious advocate and launched his career as an orator and a man of public affairs. Afterwards, the orator speaks about the acknowledgement obtained through the successful statement of the defence, on the one hand; and, seriously criticizes his own one-time overflowing, unrestrained style, yet, appreciating his own courage, on the other. First, we intend to shed light on the historical situation; after that, we outline the statutory background of the crime that provides grounds for the charge. Finally, we analyse the handling of the facts of the case applied in *Pro Roscio Amerino* and the rhetorical tactics by which he uncovered the real movers of the invented charge and their motivation and attained the acquittal of the accused.

KEYWORDS: Cicero, *Pro Roscio*, Criminal Law, Parricide, Proscription, Handling of Facts, Forensic Tactics, Rhetoric.

Manejo de los hechos y táctica forense en el discurso de Cicerón a favor de Sexto Roscio

RESUMEN: El *Pro Sexto Roscio Amerino* es el primer caso en materia penal que enfrenta Cicerón; en él intenta que su defendido sea absuelto del cargo imputado por sus parientes y por el confidente de Sila, bajo el pretexto de las masacres cometidas por el dictador. El joven Sexto Roscio es acusado de parricidio por sus propios parientes, quienes afirman que éste había mandado asesinar a su padre en junio del año 81 a.C. Ayudados por Crisógono, el confidente de Sila, los parientes consiguen que el nombre de la víctima —aunque considerado partidario del dictador— sea incluido en el registro de personas castigadas con la proscripción, a fin de que sus propiedades puedan ser subastadas y, tanto ellos como Crisógono, puedan obtener una jugosa parte de ésta. Con el fin de disfrutar las propiedades obtenidas mediante dicha traición, intentan quitar de en medio al heredero legítimo mediante un bien tramado asesinato, por lo que lo acusan de parricidio. Como el caso tocaba terrenos políticos pantanosos, pensaron que ninguno de los ilustres abogados de la época se atrevería a asumir la defensa. Sin embargo, el joven Cicerón, de veintiséis años, decide defender el caso que parecía perdido no tanto por razones legales, sino políticas; su intento —que, finalmente fue coronado con el éxito— requirió de mucha valentía, del manejo preciso de los hechos y de habilidad retórica; a la larga, dicho intento logró la reputación del ambicioso abogado y propulsó su carrera como orador y hombre de asuntos públicos. Más adelante, el orador menciona el reconocimiento obtenido a través de su exitosa defensa, y por otro lado, aunque critica seriamente su propio estilo desenfrenado, sin embargo, reconoce su valentía. En este artículo, intentamos primeramente dar un panorama de la situación histórica; en seguida hacemos un bosquejo del contexto legal del crimen que proporciona las pruebas para el cargo. Finalmente, analizamos el manejo de los hechos aplicado al caso *Pro Roscio Amerino* y las tácticas retóricas mediante las cuales el orador dejó al descubierto a los autores del falso cargo y su motivación, con lo cual logró la absolución de su cliente.

PALABRAS CLAVE: Cicerón, *Pro Roscio*, Derecho penal, parricidio, proscripción, manejo de los hechos, táctica discursiva y retórica forense.

RECEPCIÓN: 3 de mayo de 2011.

ACEPTACIÓN: 20 de mayo de 2011.

Tatbestandsbehandlung und forensische Taktik in Ciceros Rede für Sextus Roscius

Tamás NÓTÁRI

I. Der historische Hintergrund der Pro Roscio Amerino

Wie gesagt, war die Verteidigung des aus Ameria stammenden Sextus Roscius im Jahre 80 die erste Gelegenheit, bei der der junge Cicero die Verteidigerrolle in einem Kriminalprozeß wahrnahm.¹ Die rechtliche Grundlage zur sullanischen Restaurationspolitik bot jene, vom Interrex L. Valerius Flaccus beantragte *lex Valeria*, kraft deren Sulla zum *dictator legibus scribundis et rei publicae constituendae* ernannt worden ist. Nach seinem Sieg bei der Porta Collina am 1. November 82 ließ Sulla die Anhänger seiner Gegner Marius und Cinna ächten, d.h. mit der *lex Cornelia sive Valeria* proskribieren. Die Namen der Betroffenen wurden an eine Tafel angebracht (daher auch der Begriff „*pro-scribere*“), und es der Befehl wurde erlassen, diese gefangenzunehmen, bzw. über ihren Aufenthaltsort Anzeige zu erlassen. Während der sullanischen Proskriptionen kamen ungefähr viertausend Bürger ums Leben. Für das Anzeigen, beziehungsweise Töten jedes Proskribierten wurde ein Lohn von zwölftausend Denaren ausgesetzt, und sollte einer seiner Sklaven einen proskribierten Herrn umgebracht haben, so erhielt dieser neben der besagten Summe die Freiheit (*status libertatis*) und „Cornelius“ als Gentilnamen.

Den Nachkommen der Proskribierten wurde das *ius suffragii*, das heißt, das passive Wahlrecht entzogen, bzw. das Vermögen der Geächteten wurde konfisziert und auf dem Forum versteigert, was den Aufkäufern (*sectores*) als ein wahrlich paradiesischer Zustand erscheinen konnte.²

Natürlich kam es während dieser Wirren des Öfteren zu Mißbräuchen der sullanischen Maßnahmen, wie es aus den Umständen der *Rosciana* hervor-

¹ Zur Frage der Datierung, s. Kinsey 1967, 61 ff.

² Krüger, 1994, 143 f.; Richter-Fleckeisen-Amon, 1906, 1 ff.; Mommsen, 1899, 938¹. Zur vielleicht besten literarischen Beschreibung der sullanischen Proskriptionen s. Sall., *Cat.*, 51.

geht. Der ältere Sextus Roscius, einer der vermögendsten Bürger der von Rom ungefähr achtzig Kilometer nördlich liegenden Landstadt Ameria lebte in Rom, seine dreizehn Landgüter wurden von seinem (während des Prozesses) vierzigjährigen Sohn verwaltet, mit dem er — vielleicht auch wegen dem urbanen Lebenswandel des Vaters und der bäuerlichen, sogar bäurischen Art des Sohnes — kein besonders herzliches Verhältnis hatte. Der Vater wurde auf dem Nachhauseweg von einem Gastmahl neben dem Circus Flaminius nach dem 1. Juni 81, das heißt, dem gesetzlichen Abschlußtermin der Proskriptionen und Güterkonfiszierungen, ermordet. L. Cornelius Chrysogonus, ein freigelassener Günstling Sullas wurde von den mit dem Ermordeten verfeindeten Verwandten Titus Roscius Capito und Titus Roscius Magnus sofort benachrichtigt. Chrysogonus erreichte, dass der Name des älteren Roscius — obwohl dieser zu den Parteigängern Sullas gehört hatte — nach der gesetzlich vorgesehenen Frist auf die Liste der Proskribierten gesetzt wurde und dass seine Güter konfisziert und versteigert wurden.

Öffentlich trat Chrysogonus als Käufer auf, und da es niemand wagte, gegen ihn zu bieten, erwarb er das Vermögen des Ermordeten, das um die sechs Millionen Sesterzen wert war, für einen Spottpreis von zweitausend Sesterzen. Die Roscier erhielten eine großzügige Belohnung: Capito wurde zum Eigentümer von drei Landgütern und Magnus zum Geschäftsverwalter des Chrysogonus. Der jüngere Roscius, der Sohn des Ermordeten floh aus Ameria nach Rom, um sein Leben zu retten, und bekam Zuflucht im Hause der Caecilia, einer Verwandten der Meteller. Chrysogonus, Capito und Magnus konnten sich über ihre Beute aber nicht ungetrübt freuen, solange sie wußten, daß sie vom Erben des Opfers eventuell zurückgefordert werden könnte. Sie beschlossen also, den Sohn mit einer Anklage wegen Vatersmordes (*par[r]icidium*) aus dem Weg zu räumen. Die Anklage selbst stand zwar auf ziemlich schwachen Füßen, aber die Roscier rechneten damit, daß wegen der Beziehung des Chrysogonus zu Sulla es keiner es wagen würde, als Verteidiger gegen den übel beleumdeten Ankläger C. Erucius aufzutreten. In diesem Punkt haben sie sich aber geirrt, da der junge Cicero, der bis dahin nur als Advokat im Zivilstreit des Quinctius aufgetreten war, sich entschloß, die überaus gefährliche Aufgabe der Verteidigung wahrzunehmen.

Die Widerlegung der eigentlichen Anklage schien zwar keine große Herausforderung darzustellen, da selbst Erucius sich keine besondere Mühe gab, die von ihm vorgetragene Version als glaubhaft erscheinen zu lassen: das einzige mehr oder minder sichere Indiz gegen den Angeklagten war, daß er die bei der Ermordung seines Vaters anwesenden Sklaven nicht sofort

verhören, beziehungsweise dies nicht zu Protokoll geben ließ.³ Als er dies nachholen wollte, hatte er keine Gelegenheit mehr dazu, da die Sklaven bereits zum Eigentum des Chrysogonus wurden. Desto schwieriger schienen die politischen Implikationen des Prozesses zu werden: Cicero betonte mit bewundernswerter Taktik immer wieder, daß Sulla ebensowenig alles von den Missetaten seiner Freigelassenen erfahren könnte,⁴ wie sich Jupiter jeder Kleinigkeit der Sterblichen anzunehmen imstande ist.⁵ Ebenfalls ermahnte er die Nobilität, die dank Sulla ihren alten Glanz und ihre alte Macht zurückgewonnen hatte, sich von Chrysogonus und den seinesgleichen zu distanzieren, um damit den Wünschen Sullas, der auf die Unbescholtenheit der Gerichtsverfahren großen Wert legte, nachzukommen.⁶

Dementsprechend läßt sich die *Rosciana* folgendermaßen gliedern.⁷ Im *exordium*, bzw. *prooemium* wird die Hörschaft auf darauf vorbereitet (*conciliare*),⁸ in der *narratio*⁹ den Tatbestand des Falles im Detail zu erfahren (*docere*). In der *partitio*¹⁰ wird der Plan der Beweisführung dargelegt, worauf unmittelbar die *argumentatio* folgt,¹¹ die die Hörschaft und die Richter überzeugen soll (*probare*). Die *argumentatio* läßt sich wiederum in drei Teile gliedern: Cicero befaßt sich zuerst mit Erucius,¹² dann mit den Rosciern¹³ und nur zum Schluß mit Chrysogonus.¹⁴ Die *peroratio* soll — ihrer Natur entsprechend — auf die Gefühle der Zuhörer einwirken.¹⁵ Diese Strukturierung wird vom Redner natürlich nicht mechanisch angewandt, da an zahlreichen Stellen Exkurse (*egressio*, *digressio*) eingebaut werden, mit denen Cicero die Sympathie der Richter für seinen Klienten zu gewinnen versucht.¹⁶

³ Cic., *Rosc. Am.*, 59 ff.

⁴ *Ib.*, 21. 25. 26. 91. 110. 130.

⁵ *Ib.*, 131.

⁶ *Ib.*, 154 ff.

⁷ Krüger, 1994, 146.

⁸ Cic., *Rosc. Am.*, 1-14.

⁹ *Ib.*, 15-29.

¹⁰ *Ib.*, 29-36.

¹¹ *Ib.*, 37-142.

¹² *Ib.*, 37-82.

¹³ *Ib.*, 83-123.

¹⁴ *Ib.*, 124-154.

¹⁵ Cic., *Rosc. Am.*, 143-154.

¹⁶ *Ib.*, 13. 29 ff.; 55 ff.; 59 ff.; 64 ff.

Die Darstellung des Sullagünstlings Chrysogonus soll von beiden Roscier distanziert werden, um den Verdacht der Durchführung des Mordes auf sie lenken zu können, und zugleich soll die Treue des Ermordeten zu Sulla, beziehungsweise die gesellschaftlich hohe Aufgabe und große Verantwortung der Nobilität in den Vordergrund gerückt werden.¹⁷ Die Rede ist vom überschwenglichen Pathos durchdrungen, was später selbst Cicero seinem jugendlichen Alter beimaß,¹⁸ und dessen er sich dank seines Studienaufenthaltes in Griechenland entledigen konnte.¹⁹ Ebenfalls lassen sich in der Rosciana zahlreiche Archaismen und umgangssprachliche Elemente finden, von denen er sich in seinen reifen Jahren deutlich distanziert hat.²⁰ Die durch den Freispruch des jüngeren Roscius²¹ gekrönte, hervorragend gemeisterte Aufgabe und die damit verbundenen Gefahren²² brachten reiche Früchte für Cicero, denn von hieran zählte er zu den besten und angesehensten Advokaten Roms.²³

II. Die Entwicklung des gesetzlichen Tatbestandes des Vatermordes

Der Begriff „*par(r)icidium*“, das heißt, Vatermord — jene Anklage, die auch gegen Sextus Roscius vorgebracht wurde — ist unter anderen auch im weiteren Sinne verwendet worden, und zwar für jenen Tatbestand, wenn jemand einen Freien vorsätzlich getötet hat.²⁴ Angeblich war jenes Gesetz, nach dem jeder Mord als Vatermord geahndet werden soll, auf Romulus zurückzuführen.²⁵ Diese Verordnung muß mit größter Wahrscheinlichkeit dazu gedient haben, die an der Gründung Roms beteiligten Stämme verschiedener Herkunft durch die Schaffung eines gesetzlichen Blutbandes künstlich zu einem Volk zu verschmelzen.²⁶ Später wurde der Tatbestand des Mordes

¹⁷ Krüger, 1994, 147.

¹⁸ Cic., *Brut.*, 108.

¹⁹ *Ib.*, 316.

²⁰ Cic., *Or.*, 107; *Phil.*, 2, 30 f.

²¹ Plut., *Cic.*, 3, 6.

²² Cic., *Off.*, 2, 51.

²³ Cic., *Brut.*, 312.

²⁴ Fest., 221. *Parricida non utique is, qui patrem occidisset, sed qualemcunque hominem indemnatum ... Si qui hominem liberum dolo sciens morti duit, par(r)icidas esto.*

²⁵ Plut., *Rom.*, 22. Egyéb — elsődleges szakrális és etikai — aspektusaihoz lásd Agamben 1998, 54. skk.

²⁶ Nótári, 2011, 392 ff.

in drei Begriffe unterteilt: Mord hieß im Allgemeinen *homicidium*, *sicarii* wurden die Meuchelmörder und *venefici* die Giftmischer genannt. Zur Verfolgung der beiden letzteren Tatbestände wurde mit der *lex Cornelia de sicariis et veneficis* von Sulla eine eigene *quaestio ordinaria* aufgestellt, die die Ermittlung und Ahndung der Mordfälle von den *quaestores par(r)icidii* übernahm.²⁷ Nach der Volksetymologie läßt sich *par(r)icidium* aus *patricidium*, das heißt, aus „Vatermord“ ableiten, wie es auch aus der gewöhnlichen Schreibweise „*parricidium*“ hervorgeht, diese Erklärung hielt aber schon Theodor Mommsen für etymologisch unzulässig,²⁸ was jedoch auch seiner Meinung nach dazu führte, daß zu Ciceros Zeiten der vorsätzliche Mord als *par(r)icidium* im Sinne des Vater-, beziehungsweise Verwandtenmordes bezeichnet worden war.²⁹

Nachdem das altrömische *par(r)icidium* durch *homicidium* ersetzt worden war, fasste die *lex Pompeia de par(r)icidiis par(r)icidium* in jenem Sinne auf, dass sie es als Eltern-, und Verwandtenmord definierte,³⁰ und somit erstreckte sich der Tatbestand des *par(r)icidium* auf den Mord und Mordversuch an den Vorfahren und Nachkommen, Geschwistern, Geschwistern der Eltern, dessen Kindern, den Ehegatten und der Ehegattin, den Schwiegereltern, dem/der Verlobten und dessen/deren Eltern, Stiefeltern und Stiefkindern, beziehungsweise den *patronus*.³¹ Von tatsächlichen Vatermorden stehen uns ziemlich wenige Quellenbelege zur Verfügung, der erste, uns namentlich bekannte Vatermörder soll ein gewisser L. Hostius gewesen sein, der nach dem zweiten punischen Krieg lebte; der Fall des Publicius Malleolus, des ersten Muttermörders, dessen Name uns überliefert wurde, diente in zahlreichen Werken des Rhetorikunterrichtes als Exempel.³² Dank seines Falles ist uns auch die für das *par(r)icidium* angesetzte Strafe, die der

²⁷ Zlinszky, 1991, 109; Cloud, 1969, 258 ff.; Santalucia 1998, 146; Sáry 2001, 301 ff.

²⁸ Mommsen, 1899, 612³.

²⁹ *Ib.*, 613.

³⁰ Marci. D., 48, 9, 1. *Lege Pompeia de par(r)icidiis cavetur, ut, si quis patrem matrem, avum aviam, fratrem sororem patrualem matrualem, patruum avunculum amitam, consobrinum consobrinam, uxorem virum generum socrum, vitricum, privignum privignam, patronum patronam occiderit cuiusve dolo malo id factum erit, ut poena ea teneatur quae est legis Corneliae de sicariis. Sed et mater, quae filium filiamve occiderit, eius legis poena adficitur, et avus, qui nepotem occiderit: et praeterea qui emit venenum ut patri daret, quamvis non potuerit dare.*

³¹ Zlinszky, 1991, 113; Cloud, 1971, 41 ff.

³² Cic., *Inv.*, 2, 149.

Säckung (*poenae cullei*) hinlänglich bekannt.³³ Die *poena cullei* darf in der archaischen Zeit nicht so sehr als eigentliche Sanktion, sondern vielmehr als *procuratio prodigii* gedient haben, die dazu bestimmt war, den göttlichen Mächten ein Opfer darzubringen.³⁴ Die Römer nannten die erwünschte und erstrebte Ordnung der Welt, den gewöhnlichen Hergang der Ereignisse *pax deorum*, was die friedfertige Haltung der Götter den Menschen gegenüber bedeutete — dementsprechend war ihrem Glauben nach jegliches Stören dieser Ordnung und ungewöhnliche Erscheinung darauf zurückzuführen, daß einer der Götter aus dieser passiven und ruhigen Haltung heraustrat.³⁵ Jede ungewöhnliche und unnatürliche Erscheinung und Ereignis galt daher als *prodigium* — so auch das *par(r)icidium*, das die kosmische Ordnung, die *pax deorum* erschütterte.³⁶

Die Etymologie des Wortes „*prodigium*“ ist äußerst umstritten: gewöhnlich wird es die aber aus „*prod-aiō*“ abgeleitet, wonach das Wort *vor(her)sagen*, beziehungsweise *vor(her)zeigen* bedeuten sollte.³⁷ Die Interpretation scheint jedoch schon aus jenem Grunde unzutreffend zu sein, weil das *Prodigium* an sich nichts aussagt, sondern geradezu deutungsbedürftig ist — weswegen auch hierzu die Hilfe der Pontifizes, der *libri Sibyllini* und der *Haruspices* in Anspruch genommen wurde.³⁸ Richtiger erscheint jene Interpretation, nach der sich das Wort aus „*prod-agere*“ ableiten läßt, was zugleich impliziert, daß das *Prodigium* nichts anderes gewesen sein kann, als jenes Phänomen, wodurch die sich bis dahin im Hintergrund verborgen haltenden Kräfte ihre Grenzen durchbrechen, in Erscheinung treten und wirksam werden.³⁹ Im Falle eines *Prodigiums* mußte, nachdem seine Bedeutung ermittelt worden war, eine *procuratio prodigii* stattfinden, deren Art ebenfalls aus dem Gutachten seiner Deuter hervorging — sinngemäß wurden bei häufig wiederkehrenden *Prodigiis* immer dieselben Sühnriten von den Pontifizes angeordnet.

Die Strafe des Vater- und Verwandtenmörders (*par[r]icida*), das heißt, die als *procuratio prodigii* gedachte Säckung, die selbst in der Kaiserzeit

³³ Zur Symbolik der *poena cullei* s. Egmond 1995/96. 159. skk.

³⁴ Mommsen, 1899, 922 f.

³⁵ Köves-Zulauf, 1995, 61.

³⁶ Zintzen, 1979, 1151.

³⁷ Walde-Hofmann, 1954, II, 368.

³⁸ Zintzen, 1979, 1153

³⁹ Köves-Zulauf, 1995, 62.

nicht gänzlich verschwand, wurde folgendermaßen vollzogen: Nach Verhängen des Urteils wurde das Gesicht des Verurteilten mit Wolfsfell verhüllt, bzw. an seine Füße Holzsohlen wurden gebunden, sodaß weder sein Atem die Luft, noch sein Tritt die Erde verunreinigen können sollte. Hiernach wurde er blutig geißelt,⁴⁰ und in einen Ledersack zusammen mit einem Affen, einem Hahn, einem Hund und einer Schlange eingnäht, der ins Meer oder in den Tiber geworfen wurde,⁴¹ damit der jedes Naturgesetz verachtende Vaternörder mit keinem der Naturelemente, das heißt, weder mit dem Wasser noch mit dem Sonnenlicht noch mit der Erde noch mit der Luft unmittelbar in Berührung kommen und keines dieser verseuchen konnte. Die einzelnen, bei dieser Hinrichtungsform verwendeten Tiere werden auch von den Autoren der Kaiserzeit des Öfteren erwähnt,⁴² besonders weil Claudius eine besondere Freude daran fand spektakuläre Hinrichtungen — nicht selten als Ergebnisse diverser Schauprozesse — zu veranstalten und diesen beizuwohnen.⁴³ Jene Frage, warum gerade diese Tiere mit dem Verurteilten zusammen in den Sack eingnäht wurden, läßt sich nicht mit vollkommener Sicherheit beantworten, da bei der Deutung dieser Symbolik schon die antiken Autoren auf Vermutungen angewiesen waren.⁴⁴ Der Hund mag als Wahrnehmer, bzw. als eventueller Versäumer Wach- und Warnpflichten, der Affe als groteskes Gegenbild des Menschen, die Schlange als der im Wildnis lebende arglistige Angreifer und der Hahn als Tier der Hecate, der Göttin der Nacht eine Rolle in dieser Zeremonie gespielt haben.⁴⁵

Diese grausame Strafe konnte Roscius keines Wegs gedroht haben, weil ihm —da er nicht als *par(r)icida manifestus* galt— immerhin offenstand, von seinem *ius exulandi*, d.h. von dem Recht, freiwillig ins Exil zu gehen, Gebrauch zu machen. Dieses Recht stand jedem römischen Bürger für jenen Fall zur Verfügung stand, wenn sein Prozeß wegen einer Straftat, die mit der Todesstrafe bedroht wurde, eine ungünstige Wende nahm und er das Ver-

⁴⁰ Zur Geißelung als Sanktion mit tödlichem Ausgang, s. Liv., 1, 26, 11.

⁴¹ Mod. D., 48, 9, 9 pr. *Poena par(r)icidii more maiorum haec instituta est, ut par(r)icida virgis sanguineis verberatus deinde culleo insuatur cum cane, gallo gallinaceo et vipera et simia: deinde in mare profundum culleus iactatur. Hoc ita, si mare proximum sit: alioquin bestiis obicitur secundum divi Hadriani constitutionem.*

⁴² Sen., *Contr.*, 5, 4; Sen., *Clem.*, 1, 15; Iuv., 8, 214; 13, 155.

⁴³ Suet., *Claud.*, 34.

⁴⁴ Richter-Fleckeisen-Amon, 1906, 13.

⁴⁵ Plin., *Nat.*, 29, 57; Ov., *Fast.*, 1, 455; Iuv., 13, 233; Cic., *Nat.*, 1, 97; Plaut., *Merc.*, 761.

hängen der kapitalen Strafe befürchten konnte. Daher war es seitens Cicero nichts anderes, als eine rhetorische Übertreibung immer wieder zu betonen, daß es Chrysogonus nach dem Blut des Roscius dürstete.⁴⁶ Das Exil war in diesem Sinne an sich keine Strafe, sondern ein — einem jeden römischen Bürger zustehendes— Privileg, der Todesstrafe zu entkommen.⁴⁷ Hierzu hätte Roscius, wenn er sich tatsächlich vor der Todesstrafe hätte fürchten müssen, reichlich die Möglichkeit gehabt, und die Ankläger hätten sich auch mit diesem Ergebnis vollkommen zufriedenstellen können.⁴⁸

Es kam weder zur gründlichen Ermittlung des Tatbestandes noch zur Anhörung der Zeugen. Der Ort und die Tages-, beziehungsweise die Nachtzeit des Verbrechens sind uns bekannt, das genaue Datum, die Art und Weise des Mordes und die Zahl der Mörder bleiben aber im Dunkeln. Erucius ließ zwar Zeugen auftreten, an die die Parteien Fragen richten konnten, aber Ciceros Meinung nach soll es sich hierbei ausschließlich um Zeugen gehandelt haben, die aus dem erbeuteten Geld der Ankläger gedungen worden waren. Zeugenaussagen von Sklaven wurden nur dann in Betracht gezogen, wenn sie unter Tortur (*tormentum, eculeus*) verhört wurden: der Angeklagte konnte seine Sklaven —die selbst unter Folter nicht gegen ihren Herrn haben aussagen können— freiwillig zum Verhör zur Verfügung stellen (*in quaestionem polliceri*),⁴⁹ und in diesem Prozeß hätten zwei Sklaven tatsächlich wichtige Informationen liefern können. Sextus Roscius hätte dies zweifelsohne auch getan, da diese Sklaven gerade seine Unschuld hätten bezeugen können, aber durch die Konfiszierung seines väterlichen Erbes befanden sich die Sklaven im Vermögen seiner Gegner, und der Ankläger hat sie höchstens von T. Roscius Magnus, dem Gutsverwalter des Chrysogonus herausverlangen können (*in quaestionem postulare*). Magnus verweigerte ihre Herausgabe, und er konnte dies vollen Rechtes tun, da zu Ciceros Zeiten noch keine Vorschrift —wie sie später in der Kaiserzeit erbracht werden sollte— darüber existierte, daß auf Antrag des Prozeßgegner der Verhör der Sklaven selbst gegen den

⁴⁶ Cic., *Rosc. Am.*, 6.

⁴⁷ Zlinszky, 1991, 78.

⁴⁸ Richter-Fleckeisen-Amon, 1906, 14.

⁴⁹ Sklaven konnten zwar nicht dazu gezwungen werden gegen ihren Herrn auszusagen (Vgl. Cic., *Mil.*, 59; Tac., *Ann.*, 2, 30, 12), das Gericht konnte jedoch nach Gewicht der Anklage erwägen, diesen Grundsatz aufzuheben. Vgl. Ulp., *D.*, 48, 18, 1, 17-18; Mommsen, 1899, 447 ff.

Willen des Eigentümers stattfinden mußte.⁵⁰ (In solchen Fällen hatte der Richter darüber zu befinden, ob die Sklaven nur wegen der Qualen der Tortur ein Geständnis ablegten, oder aber ob ihr Geständnis tatsächlich der Wahrheit entsprechen könnte.)⁵¹

III. *Tatbestandbehandlung in der Pro Roscio Amerino*

Zur Rekonstruktion des Tatbestandes der *Rosciana* empfiehlt es sich die Narratio der Gerichtsrede als Ausgangspunkt zu nehmen.⁵² Der ältere Roscius konnte sich während der sullanischen Proskriptionen frei in Rom bewegen,⁵³ weil er mehrere Mitglieder der römischen Nobilität zu seinen Freunden zählen konnte, die später auch seinem wegen Vaternordes angeklagten Sohn zur Hilfe eilten.⁵⁴ Das Schicksal ereilte ihn durch die dunklen Mächenschaften zweier mit ihm seit langem verfeindeten Verwandten:⁵⁵ T. Roscius Capito und T. Roscius Magnus verbündeten sich zu seiner Ermordung.⁵⁶ Was die Details des Mordes anbelangt, bringt auch die ciceronianische Darstellung kein Licht ins Dunkeln:⁵⁷ Alles, was wir erfahren, ist, daß der ältere Roscius an einem Herbstabend des Jahres 81 in Rom auf dem Nachhauseweg von einer Gastmahl umgebracht worden ist.⁵⁸

Die Nachricht von seiner Ermordung gelangte noch in derselben Nacht nach Ameria, der Bote, Mallius Glaucia (ein Freund des Roscius Magnus) war aber bemüht, die Botschaft anstatt dem Sohn des Opfers dem mit diesem verfeindeten Roscius Capito zu überbringen.⁵⁹ Aus den unmittelbaren Folgen wird deutlich, daß die Anstifter kein anderes Motiv bewegt haben kann, als das Vermögen des Ermordeten an sich zu reißen.⁶⁰ Die Verwandten sandten sofort eine Nachricht an den gerade in Volaterrae

⁵⁰ Vgl. Paul., 5, 16, 3.

⁵¹ Ulp., D., 48, 18, 1, 22, 27, Hierzu s. Robinson, 1981, 213 ff.

⁵² Cic., *Rosc. Am.*, 15-29.

⁵³ *Ib.*, 16.

⁵⁴ *Ib.*, 1-4, 27, 77, 119, 147-149.

⁵⁵ Vgl. *Ib.*, 96.

⁵⁶ *Ib.*, 17-87.

⁵⁷ *Ib.*, 97-98.

⁵⁸ Cic., *Rosc. Am.*, 18, 126.

⁵⁹ *Ib.*, 19, 95-99, 102.

⁶⁰ Stroh, 1975, 55.

weilenden L. Cornelius Chrysogonus, den freigelassenen Günstling Sulla, und baten ihn, ihnen bei der Durchführung ihrer Pläne bezüglich des Vermögens des Opfers zu Hilfe zu sein.⁶¹ Chrysogonus zeigte sich zur Ausführung der ihm zugeordneten Aufgabe bereit, und ließ den Namen des Ermordeten an die schon vor Monaten abgeschlossene Liste der Proskribierten setzen,⁶² was zur Folge hatte, daß das Vermögen des Opfers nun zur Konfiszierung freistand, und dies von Chrysogonus anstatt des realen Wertes von sechstausend Sesterzen für zweitausend Sesterzen erworben werden konnte.⁶³ Mit der Verwaltung der Güter wurde Roscius Magnus als *procurator* betraut,⁶⁴ drei Landgüter raffte sich Roscius Capito an sich,⁶⁵ und der Sohn des Ermordeten wurde einfach aus seinem väterlichen Haus gejagt.⁶⁶

Die empörten Bürger von Ameria schickten eine Gesandtschaft zu Sulla, um ihm die nobilitätstreue politische Gesinnung des Opfers und das an dessen Sohn begangene Unrecht darzulegen;⁶⁷ unter den Gesandten befand sich aber auch Roscius Capito, der alles dafür tat, zu verhindern, daß die Gesandtschaft vor Sulla gelangte.⁶⁸ Chrysogonus kam ihm hierbei willig zu Hilfe, und machte den Ameriern das Versprechen, selbst dafür Sorge zu tragen, daß die nach dem gesetzlichen Terminus vollzogene Proskription für ungültig erklärt und der Sohn des Opfers in sein väterliches Erbe eingesetzt werde.⁶⁹ Die naiven Landleute des Roscius kehrten mit diesem Versprechen heim, ohne ihr Vorhaben durchzusetzen, Chrysogonus und seine Komplizen beschlossen aber, Sextus Roscius ermorden zu lassen, um sich an dem arglistig erworbenen Vermögen ungetrübt erfreuen zu können.⁷⁰ Roscius aber durchkreuzte ihre Pläne, indem er zu den Gastfreunden seines Vaters nach Rom floh.⁷¹

⁶¹ Cic., *Rosc. Am.*, 20, 105-108.

⁶² *Ib.*, 20 f.; 32.

⁶³ *Ib.*, 6, 21.

⁶⁴ *Ib.*, 21, 23, 108.

⁶⁵ *Ib.*, 17, 21, 99, 103, 108, 115, 117.

⁶⁶ *Ib.*, 23 ff.

⁶⁷ *Ib.*, 24-25.

⁶⁸ *Ib.*, 26, 109-117.

⁶⁹ *Ib.*, 26.

⁷⁰ *Ib.*, 13, 26.

⁷¹ *Ib.*, 27.

Chrysogonus und die Roscier sahen nun die einzige Lösung darin, den Sohn des Ermordeten durch einen Justizmord aus dem Weg zu räumen, und daher beauftragten sie Erucius,⁷² diesen wegen Vatermordes anzuklagen.⁷³ Dem Hauptankläger stand der Gutsverwalter des Chrysogonus, Roscius Magnus, mit manchen Ratschlägen zur Seite⁷⁴ — obwohl dieser im juristischen Sinne des Wortes wohl kaum als *accusator* angesehen werden kann. Ciceros Aussage nach saß er zusammen mit den Anklägern,⁷⁵ und auch in der Peroratio wird er als solcher erwähnt,⁷⁶ aber es ist durchaus unwahrscheinlich, daß der Redner es versäumt hätte, sich über dessen Dreistigkeit weiter auszulassen, wenn dieser tatsächlich als Nebenankläger fungiert hätte.⁷⁷ Als Zeuge der Anklage trat Roscius Capito auf,⁷⁸ und Chrysogonus, dem Drahtzieher des Prozesses fiel jene Aufgabe zu, dafür Sorge zu tragen, daß die wirklichen Tatsachen nicht ans Licht kommen.⁷⁹ Der Ankläger soll — soweit wir dies aus den Äußerungen Ciceros rekonstruieren können — behauptet haben, daß dem Mord ein Zwist innerhalb der Familie zugrunde gelegen haben muß: Der junge Roscius hegte schon seit je erbitterten Haß gegen seinen Vater,⁸⁰ und beschloß den Mord, als dieser jenem Vorhaben Ausdruck verlieh, seinen Sohn enterben zu wollen.⁸¹ Cicero behauptete, daß jenes niederträchtige Komplott nur durch sein Auftreten gelüftet worden ist, daß Chrysogonus selber das Vermögen des Ermordeten an sich bringen wollte, welches Vorhaben bei seinen Komplizen, das heißt, bei den tatsächlichen Mördern des Roscius bereitwillige Unterstützung fand.⁸²

Die ciceronianische Darstellung erscheint auf den ersten Blick rund und widerspruchlos, besonders da der junge Cicero in der Verteidigerrolle der rechtlichen und moralischen Unschuld auftritt. In der Forschung halten

⁷² Ib., 28, 55, 61, 89.

⁷³ Ib., 28.

⁷⁴ Ib., 35.

⁷⁵ Ib., 17, 87, 95, 104.

⁷⁶ Ib., 152.

⁷⁷ Stroh, 1975, 56.

⁷⁸ Cic., *Rosc. Am.*, 84, 101-103.

⁷⁹ Ib., 5 f.; 28, 58, 60 f.

⁸⁰ Cic., *Rosc. Am.*, 40 ff.

⁸¹ Ib., 52-54, 58.

⁸² Stroh, 1975, 57.

allerdings einige — so z.B. Heinze,⁸³ Landgraf,⁸⁴ Lincke⁸⁵ und Stroh⁸⁶ — die gegen die Roscier vorgebrachten Vorwürfe nicht für hinreichend begründet. Ihr Auftreten als Unterstützer der Anklage ist zwar überaus logisch, da beide beträchtlichen Nutzen aus der Ermordung des älteren Roscius zogen,⁸⁷ aber zum Zeitpunkt des Mordes konnten sie sich keines Wegs sicher sein, daß ihr Plan ihre Erwartungen wirklich erfüllen würde. Einerseits war die Zeit der Proskriptionen und Konfiskationen bereits vorüber, und sie konnten Chryso-gonus noch nicht für sich gewinnen; andererseits bekam zwar (wie wir es von Cicero erfahren) Roscius Capito drei Landgüter des Ermordeten zur selben Zeit, als Chryso-gonus die Verwaltung der geraubten Besitztümer Roscius Magnus überließ⁸⁸ — dennoch sehen wir Capito unter den Mitgliedern jener amerischen Gesandtschaft wieder, die bei Sulla für die Wiedereinsetzung des jüngeren Roscius in sein väterliches Erbe eintreten wollte. Warum wurde wohl Roscius Capito mit der Teilnahme in der Gesandtschaft betraut, und wie konnte er — zumindest nach Cicero — die anderen Gesandten bezüglich seiner Absichten vollkommen irreführen? Wilfried Stroh behauptet, daß Ciceros Erklärung über die Naivität der einfachen Landsleute nur als ein Topos bewertet werden kann.⁸⁹ Wenn Capito zusammen mit den anderen wirklich nach Volaterrae entsandt wurde, so konnte er nur später von den Landgütern Besitz ergreifen⁹⁰ — was Cicero vor den Richtern natürlich wohlwissend verschweigt, weil diese Tatsache jenen Verdacht nahelegen könnte, daß Capito erst als Gesandter von Chryso-gonus bestochen worden sein könnte, was wiederum implizierte, daß die Interessengemeinschaft zwischen den beiden erst eine geraume Zeit nach dem Mord entstanden sein müßte. Die Taktik der Verteidigung erfordert, Capito so früh, wie möglich eine führende Rolle in den Ereignissen zuzuteilen, weil die Hypothese des Bündnisses zwischen Roscius Magnus und Roscius Capito nur hierdurch untermauert werden kann.

Der Ausgangspunkt für Ciceros Argumentation ist aller Wahrscheinlichkeit nach darin zu suchen, daß es sich nicht mit vollkommener Sicherheit

⁸³ Heinze, 1960, 101.

⁸⁴ Landgraf, 1914, 170.

⁸⁵ Lincke, 1890, 187 ff.; 193 ff.

⁸⁶ Stroh, 1975, 57 ff.

⁸⁷ Cic., *Rosc. Am.*, 17, 84-88, 99, 107, 152.

⁸⁸ *Ib.*, 21.

⁸⁹ Stroh, 1975, 58.

⁹⁰ Lincke, 1890, 196.

beweisen läßt, daß einerseits der jüngere Roscius zu der Zeit sich in Ameria, und nicht am Tatort, d.h. in Rom aufgehalten hat, und andererseits die Gewinnsucht als Motiv des Mordes keinerlei Rolle gespielt haben kann (denn daß er später seines väterlichen Erbes beraubt wurde, schließt die Hoffnung auf das Erbe ja nicht aus). Daher hat Cicero eine geeignete Person zu finden, die er von Anfang an an die Stelle des jüngeren Roscius setzen kann, um seine Version glaubhaft machen zu können.⁹¹ Der Redner entscheidet sich nicht für die einfachste Erklärung, die auf der Hand liegen und folgendermaßen klingen würde: Hinter dem Mord steckte in erster Linie Chrysogonus (vielleicht in Mittäterschaft mit Roscius Magnus), da er das Meiste aus dem Tode des älteren Roscius profitierte, beziehungsweise er derjenige war, der den Verhör der Sklaven, die Augenzeugen des Mordes gewesen waren, verhinderte, Capito aber, der zuerst mit tiefer Empörung auf die Untat reagierte, erst später von Chrysogonus bestochen wurde, damit sein Schweigen erkaufte wurde. Cicero war sich dessen vollkommen bewußt, daß er es nicht wagen darf, Chrysogonus unmittelbar anzugreifen. Nicht zufällig verzichtete er darauf, die Mitglieder der amerischen Gesandtschaft in den Zeugenstand zu rufen, denn diese hätten zweifelsohne ausgesagt, daß Capito von Sullas Günstling bestochen worden war, was wiederum seine Verteidigungstaktik erschüttert hätte. Dem Ankläger Erucius kann es auch nicht im Interesse gelegen haben, die Gesandten zu befragen, denn dies hätte die Aufmerksamkeit unbedingt auf jene Frage gelenkt, wer das Meiste aus dem Mord profitiert hatte — worauf jeder ohne längeres Überlegen jene Antwort hätte geben müssen, daß dieser kein anderer gewesen sein kann, als Chrysogonus. Ciceros Angriff gegen Chrysogonus entlastet diesen zugleich, und verlegt die Last des Verbrechens auf Capito und Magnus.⁹²

Bei dieser Argumentation erscheint die Lage des Chrysogonus im Prozeß als ziemlich paradox. Warum wollte wohl Chrysogonus den jüngeren Roscius unbedingt wegen Vatermordes verurteilt wissen, wenn er selber den Namen des Ermordeten auf die Liste der Proskribierten setzen ließ und dessen Vermögen eben mit Hilfe dieses Umstandes erwerben konnte? Warum baute Cicero die Versteigerung der Güter (*venditio bonorum*) des Ermordeten in seine Argumentation nicht ein, um die Unschuld, beziehungsweise das Fehlen eines Motivs seines Klienten zu beweisen? Auf diese Fragen gab Richard Heinze eine überaus plausible Antwort. Hätte sich der Angeklagte auf

⁹¹ Stroh, 1975, 59.

⁹² Stroh, 1975, 60 f.

die Proskribierung des Ermordeten berufen, um seine Unschuld, oder besser gesagt das Fehlen einer Straftat zu beweisen, so hätte dies den Interessen des Chrysogonus gedient, da er hiermit die Rechtmäßigkeit der Versteigerung seines väterlichen Erbes anerkannt und auf sein Rückforderungsrecht verzichtet hätte. Mit einer solchen Argumentation und mit einem auf diesen Fakten basierenden Freispruch hat wohl auch Chrysogonus gerechnet.⁹³

Wilfried Stroh präzisierte Heinzes Hypothese an manchen Punkten, und festigte dadurch dessen Argumentation. Als Cicero die Proskriptionsgesetze zitierte, wies er auf jenen Unterschied hin, der zwischen den zwei rechtlichen Grundlagen der Vermögenskonfiszierungen und -versteigerungen bestand: einerseits wurde das Vermögen der Proskribierten von Amts wegen versteigert, andererseits wurden die Güter derjenigen konfisziert, die im bewaffneten Konflikt mit Sullas Heer ums Leben gekommen waren.⁹⁴ Zuerst läßt der Redner mit einer ziemlich unklaren Formulierung anklingen, als ob sich Chrysogonus deswegen der Güter des älteren Roscius bemächtigen konnte, weil jener zur ersten Gruppe gehörte,⁹⁵ nachher aber macht er deutlich, daß Chrysogonus den Ermordeten absichtlich in die zweite Kategorie, das heißt, unter jene einreihen ließ, die im Kampf gegen die Sullaner fielen.⁹⁶ Der Angeklagte hätte also auch theoretisch nicht damit argumentieren können, daß er, indem er den Mord an seinem Vater zugesteht, sich zugleich auf die Proskriptionsgesetze beruft, kraft deren seine Tat nicht als Verbrechen gelten würde. Zugleich aber hätte er sich — wenn er die in diesem Fall keine strafrechtliche, sondern ausschließlich moralische Last des Eingeständnisses eines Vätermordes nicht auf sich laden wollte — darauf berufen können, daß sein Vater in den Kämpfen umgekommen war.⁹⁷ Für welche Alternative er sich auch entschieden hätte, der Prozeß endete für ihn unbedingt mit einem Freispruch, sein väterliches Erbe aber wäre bei Chrysogonus geblieben, das heißt, er wäre gleichsam gezwungen worden, die Rolle des Angeklagten nach jenem Drehbuch zu spielen, das man ihm aufzwang. Gerade diese Rollenverteilung wollte und konnte Cicero ändern.

⁹³ Heinze, 1960. 99.

⁹⁴ Cic., *Rosc. Am.*, 126. *Ut aut eorum bona veneant, qui proscripti sunt ... aut eorum, qui in adversariorum praesidiis occisi sunt...*

⁹⁵ Cic., *Rosc. Am.*, 32.

⁹⁶ *Ib.*, 127.

⁹⁷ Stroh, 1975, 61 f.

In der Anklagerede des Erucius war mit großer Wahrscheinlichkeit weder der Name des Chrysogonus, noch die Tatsache der *venditio bonorum* zu hören,⁹⁸ und von da an schienen sich — nach der Logik des Anklägers — zwei Wege für die Verteidigung zu bieten. Entweder hätte er von der Versteigerung der Güter des Ermordeten kein Wort fallenlassen sollen, oder aber er hätte seine ganze Verteidigungstaktik darauf aufbauen sollen, daß die *venditio bonorum*, die aus jener Tatsache herrühren sollte, daß der ältere Roscius im Kampf gegen die Truppen Sullas gefallen, und nicht von seinem Sohn umgebracht worden sei. Hätte der Verteidiger den ersten Weg eingeschlagen, hätte der Fall mit dem Sieg des Chrysogonus geendet, da der Angeklagte wegen Vaternmordes verurteilt worden wäre, zugleich aber wäre es für jeden klargeworden, daß der Günstling Sullas das Vermögen des Ermordeten gesetzwidrig an sich gebracht hatte, weswegen dieser ständig mit einem Erbschaftsprozess seitens der Roscier hätte rechnen müssen. Wenn aber Cicero — indem er sich für die zweite Möglichkeit entschieden hätte — nach der Logik des Chrysogonus für den Freispruch des Angeklagten plädiert hätte, wäre der jüngere Roscius zwar freigesprochen worden, der Freigelassene jedoch hätte das Vermögen des Ermordeten behalten können, da dessen Sohn, das heißt, der Nachkomme einer im bewaffneten Kampf umgekommenen Person kein Anspruch auf das an einer öffentlichen Versteigerung veräußerte Erbe erheben könnte.⁹⁹ Chrysogonus muß daher viel daran gelegen haben, daß sich ein Advokat findet, der einen Ausweg aus diesem Teufelskreis zu finden weiß und seinen Klienten eben nach derselben Logik zu verteidigen versucht.

Dies mag erklären, warum die Rede des Erucius in den Hörern den Eindruck erweckte, als ob er gar nicht bestrebt gewesen wäre, den Angeklagten verurteilen zu lassen.¹⁰⁰ Cicero behauptet zwar, daß Erucius deswegen so nachlässig bei der Erstellung seiner Argumentation gewesen ist, weil er damit rechnete, daß keiner es wagen würde, die Verteidigung des Angeklagten zu übernehmen, um sich nicht dem Zorn des mächtigen Chrysogonus auszusetzen, obwohl dessen Name bis dahin gar nicht zur Erwähnung kam. Wenn wir nun aber annehmen, daß die Verurteilung des Angeklagten gar nicht im Interesse der Käufer und Besitzer des Vermögens des Ermordeten lag — da die Version von dem während den Kämpfen ermordeten Roscius und der

⁹⁸ Cic., *Rosc. Am.*, 60.

⁹⁹ Stroh, 1975, 62 f.

¹⁰⁰ Cic., *Rosc. Am.*, 59.

Rechtmäßigkeit der Konfiszierung seiner Güter besser in deren Pläne paßte —, so wird die Zurückhaltung des Erucius verständlich: Hätte ein weniger geschickter Verteidiger den Fall des Roscius übernommen, hätten sie sich nicht sicher sein können, jener Gefahr zu entgehen, daß der Angeklagte tatsächlich verurteilt würde.

Der Ankläger hatte daher abzuwarten, welchen Weg die Verteidigung einschlagen würde: Wäre Cicero in jene Argumentationsfalle getappt, mit der er das Leben seines Klienten hätte retten können, dieser aber seines väterlichen Erbes verlustig das Gericht hätte verlassen müssen, so wäre dem Plan des Chrysogonus und der Roscier der Erfolg nicht versagt geblieben — und wenn nicht, dann hätten sie immerhin während des Prozesses einen kräftigeren Druck auf die Richter ausüben können, um bei denen die Verurteilung des Angeklagten zu erwirken. Dies scheint ein Paradebeispiel dafür zu sein, wie dienlich eine schlecht aufgebaute Anklagerede der Anklage sein kann. Ein ebenfalls gerissener Trick wurde in die Prozesskoreographie auch noch eingebaut: Capito ließ in seiner Zeugenaussage anklingen, daß er imstande sei, den Richtern weitere — und in diesem Fall darf es keine Rolle gespielt haben, ob wahre oder falsche — Informationen geben zu können. Es dürfte als überraschend gelten, daß hiermit der Angeklagte gleichsam in die Prozeßtaktik des Anklägers eingeweiht wurde — es sei denn, dies zielte nur auf dessen Einschüchterung ab. Das aufeinander gut abgestimmte Zusammenspiel des Erucius und des Capito vermittelt den Eindruck, als ob der Ankläger den Richtern einige Umstände und Tatsachen vorenthalten hätte, aber der Zeuge der Anklage den Angeklagten geradezu davor gewarnt hätte, sich aufgrund der scheinbar unprofessionellen Anklagerede allzu große Hoffnungen zu machen.¹⁰¹

Cicero hatte gewissermaßen — oder zumindest dem Anschein nach — die Wahl zwischen den zwei, von der Anklage angebotenen Wegen und einem eigenen. Erstens: Wenn er von jener, ihm von der Anklage angebotenen Rettungsmöglichkeit Gebrauch gemacht hätte, daß der ältere Roscius nicht von seinem Sohn umgebracht worden, sondern in den Kämpfen umgekommen ist, hätte er zwar das Leben, nicht aber das Vermögen seines Klienten retten können. Zweitens: hätte er die von dem Angeklagten unerwähnt gelassene Konfiszierung und Versteigerung des Vermögens nicht zur Sprache gebracht, hätte er zwar die Möglichkeit gehabt, den Aufkäufern die erwor-

¹⁰¹ Stroh, 1975, 64.

benen Güter streitig zu machen, aber das Leben des jüngeren Roscius hätte weiterhin in Gefahr geschwebt, da er nicht hätte erraten können, welche Aussagen und gedungene Zeugen Capito und seine Komplizen noch parat haben, was zweifelsohne schwer hätte ins Gewicht fallen können, da sich die öffentliche Stimmung — wie Cicero es selber zugesteht — sowieso gegen den Angeklagten richtete.¹⁰²

Drittens: hätte Cicero — und damit mußte Chrysogonus ebenfalls gerechnet haben — die wirklichen Motive der Anklage entlarven können, indem er den Richtern unverhohlen klar gemacht hätte, daß die Ankläger nichts anderes im Schilde führen, als den Freispruch des Angeklagten zu erreichen, um hierdurch das erbeutete Vermögen behalten zu können, wäre diese Lösung überaus untaktisch gewesen. Erstens hätte die Anzweiflung der Rechtmäßigkeit der *venditio bonorum* Sulla, in dessen Namen dies alles vorgenommen worden war, in ein negatives Licht gestellt.¹⁰³ Zweitens saßen mehrere Senatoren unter den Richtern, die sich an den Proskriptionen bereichert hatten, daher wäre es ein taktischer Selbstmord gewesen, die Rechtmäßigkeit der Versteigerungen en bloc zu hinterfragen. Und drittens wäre, wenn es über jeden Zweifel erhaben hätte dargelegt und bewiesen werden können, daß der ältere Roscius weder von seinem Sohn ermordet wurde, noch in Kampf gegen die Sullaner umkam, jene Frage formuliert worden, wer dann der Mörder gewesen sein mag. Nach dem Prinzip des „*cui prodest*“ fiel der erste Verdacht natürlich auf Chrysogonus als Anstifter, aber es wäre überaus töricht gewesen, den Schuldigen im unmittelbaren Umfeld Sullas zu suchen, besonders da der Diktator diesen zum Eigentümer des Vermögens des Opfers gemacht hatte.¹⁰⁴

Cicero wählt den dritten Weg als Ausgangspunkt, aber geht ihn nicht bis zur Endkonklusion: Einerseits macht er den Richtern deutlich, daß es im Prozeß in erster Linie nicht darum geht, den Tod des älteren Roscius zu rächen, sondern darum, über das Schicksal des von ihm hinterlassenen Vermögens zu entscheiden, andererseits läßt er sie darüber im Unklaren, daß die Ankläger mit aller Kraft auf den Freispruch des Angeklagten hinarbeiten. Im Rahmen dieser Taktik ist er darum bemüht, daß die Richter die Strategie der Gegner nicht durchschauen können: Er betont, daß Chrysogonus den Sohn des Ermordeten nur deswegen verurteilen lassen will, damit er dessen Ver-

¹⁰² Cic., *Rosc. Am.*, 28.

¹⁰³ *Ib.*, 6. 143.

¹⁰⁴ Stroh, 1975, 65.

mögen an sich reißen kann. Die ciceronianische Darstellung macht zweifelsohne einen viel pathetischeren Eindruck, als die tatsächliche Prozeßlage: In seiner Inszenierung kämpft der Angeklagte nicht für sein Vermögen, sondern für sein Leben, und fleht die Richter nicht darum an, ihn in sein Erbe wieder einzusetzen, sondern ihm, der seines Vermögens bereits beraubt worden ist, nicht auch noch sein Leben zu entreißen.¹⁰⁵ Seine eigene Taktik enthüllt er vor den Richtern gerade aus jenem Grunde nicht, weil er darauf aus ist, das Vermögen des Angeklagten für diesen zurückzugewinnen.¹⁰⁶ Hierbei ist er gezwungen, Sullas Günstling, der auch auf die politischen Vorgänge großen Einfluß ausübt, anzugreifen: Nach Ciceros Darstellung soll Chrysogonus das Vermögen des Ermordeten rechtswidrig an sich gerissen haben, und Erucius und die Roscier deswegen zur Anklage angestachelt haben, um das mit List erworbene Vermögen behalten zu können.¹⁰⁷

Bei dieser Taktik erscheint es im engsten Sinne des Wortes lebenswichtig, die Person Sullas und die des Chrysogonus streng voneinander zu trennen: Der Redner behauptet, daß der allmächtige Diktator nichts vom Vorgehen eines Freigelassenen wissen könne, denn er es ansonsten keines Falls zulassen würde, daß unter dem Schutz seines Namens eine solche empörende Ungerechtigkeit geschähe.¹⁰⁸ Es ist ja durchaus nicht auszuschließen, daß die Gesandten aus Ameria bis Sulla haben vordringen können, und dieser, um seinem Günstling ein Gefallen zu tun, ihre Bitte abgeschlagen hat — nicht ohne Absicht läßt Cicero die Teilnehmer der Gesandtschaft nicht in den Zeugenstand rufen, wohlwissend, daß der Ankläger dies auch aus gutem Grund nicht tun würde: Erucius ist gleichsam gezwungen, ohne Widerspruch anzuhören, wie Cicero Sulla von der Mitwisserschaft an den Machenschaften des Chrysogonus reinwäscht, denn widerspräche er, würde er den Diktator selber anschwärzen.¹⁰⁹

Bei der Kontrastierung des Chrysogonus mit Sulla klingen Ciceros Sätze nicht besonders überzeugend, obwohl er im Angriff gegen den Günstling des Diktators ein gewisses Maß haben muß: Er darf ihn nur bis zu jenem Grad in Verruf bringen, der für den Fall unbedingt nötig zu sein scheint, das heißt, er muß ihn vom Mordverdacht freisprechen — vorausgesetzt er

¹⁰⁵ Cic., *Rosc. Am.*, 7, 32, 49, 128, 143 ff.; 150.

¹⁰⁶ Heinze, 1960, 102.

¹⁰⁷ Cic., *Rosc. Am.*, 6.

¹⁰⁸ *Ib.*, 6, 21 ff.; 25, 91, 127, 130.

¹⁰⁹ Stroh, 1975, 66 f.

findet oder fingiert einen „geeigneteren“ Mörder für den alten Roscius. Hier kommen Roscius Capito und Roscius Magnus ins Bild. Capito gäbe wegen seines Charakters und seines unsittlichen Lebenswandels,¹¹⁰ bzw. aufgrund der drei, aus dem Vermögen des Ermordeten erworbenen Landgüter einen idealen Mörder ab, jener Umstand aber, daß er sich unter den Mitgliedern der zu Sulla geschickten Gesandtschaft befand —da er einer der Stadtväter Amerias war,¹¹¹ was wiederum den berüchtigten Lebenswandel fraglich macht—, widerspricht diesem Konzept. Im Falle des Magnus ist die Lage vollkommen anders: seine Sitten sind nicht fragwürdig, und er profitierte nur indirekt aus dem Tode des Opfers, aber er hielt sich zum Zeitpunkt des Mordes in Rom auf, und wurde von Chrysogonus zum Verwalter des durch die Versteigerung der Güter des Ermordeten erworbenen Vermögens ernannt.¹¹² Jeder der beiden ist für sich für die Mörderrolle ungeeignet, zu zweit lassen sie sich aber zu einem Mittäterpaar stilisieren, das hervorragend in Ciceros Plädoyer paßt.¹¹³

Der Redner baut hier die Disposition mit bewundernswertem Geschick auf: dem *prooemium* müßte die *narratio* folgen, in der der Redner seine eigene Darstellung der Ereignisse vorträgt, die er dann schließlich in der *argumentatio* zu beweisen versucht. Da aber seine eigene *narratio* keine geschlossene Erzählung hätte bilden können, mußte Cicero die wichtigsten Elemente der *argumentatio* vor der *narratio* ins *prooemium* einfügen.¹¹⁴ In einer effektvollen Tirade macht Cicero den Richtern am Anfang seiner Rede klar, daß der Mord nicht dem Angeklagten, sondern Chrysogonus im Interesse stand, das heißt, daß der Zweck des Prozesses nichts anderes ist, als dem Günstling Sullas zu ermöglichen, die erbeuteten Güter behalten zu können. Ohne vom Mord selbst ein einziges Wort fallen gelassen zu haben, umbesetzt er die Prozeßrollen: Die Verteidigung des jüngeren Roscius wird zur Anklage gegen Chrysogonus, und Erucius hat praktisch keine andere Wahl, als sich gegen die Vorwürfe Ciceros zu wehren.¹¹⁵ Die Richter können sich dieser Wirkung schwer entzogen haben, und da ihnen das Gefühl vermittelt wurde,

¹¹⁰ Cic., *Rosc. Am.*, 17, 84, 100.

¹¹¹ *Ib.*, 25.

¹¹² Cic., *Rosc. Am.*, 17, 86.

¹¹³ Stroh, 1975, 68.

¹¹⁴ Cic., *Rosc. Am.*, 6 ff.

¹¹⁵ Heinze, 1960, 101; Büchner, 1964, 83.

daß der Verteidiger ihre Augen geöffnet hatte, waren sie bereit, vor einigen Ungereimtheiten der Narrative Ciceros die Augen wieder zu verschließen.¹¹⁶ Nicht zufällig hütet sich der Redner davor, den Mord in der (ins *prooemium* gebetteten) *argumentatio* zur Sprache zu bringen: täte er dies, lenkte er den Verdacht — im Sinne des „*cui prodest*“ — unbedingt auf Chrysogonus, wovor er sich zu hüten hatte. Über den Mord selbst konnte er nur in der *narratio* Rechenschaft geben.¹¹⁷ Nach einer längeren Ausführung über den Charakter des älteren Roscius und der einprägsamen Schilderung dessen Treue zu Sulla und der *nobilitas*,¹¹⁸ stellt er die dem Chrysogonus nahestehenden, in Verbrechen geübten Gesinnungszwillinge Capito und Magnus auf die Bühne.

Hier formuliert er seine Hypothese über die Motive und die Umstände des Mordes. Zuerst faßt er jene Argumente zusammen, die sich auf das Vorleben der beiden Roscier beziehen: Capito wird mit einer höchst unschmeichelhaften Apposition als geübter Gladiator charakterisiert, dem sich auch Magnus als Schüler angeschlossen hat — diese Feststellungen lassen sich aber nur aus dem Verbrechen selbst folgern. Die *narratio* folgt — natürlich mit besonderer Betonung auf den dramatischen Elementen — der historischen Ordnung der Ereignisse, und diese Reihenfolge wird nur an einem Punkt durchbrochen: nach Cicero soll Capito seinen Anteil an der Beute bereits vor seiner Teilnahme in der Gesandtschaft der Amerier bekommen haben, was den Richtern nahelegen soll, daß er von Anfang an in dem Mord verwickelt war. Die hierauf folgende *argumentatio*¹¹⁹ wird von einer kurzen *partitio* eingeleitet.¹²⁰ Nach den Regeln der *anticategorica*¹²¹ führt der Redner zuerst jene Beweise an, die für die Unschuld seines Klienten sprechen,¹²² und geht erst dann zum Angriff gegen Capito und Magnus über¹²³ — dies dient zum Schutz des Lebens des jüngeren Roscius. Hierauf folgt eine Ausführung über die Beutezüge des Chrysogonus¹²⁴ — was dem Redner helfen soll, das väterliche Erbe seines Klienten zurückzugewinnen. Die Narrative über den

¹¹⁶ Stroh, 1975, 69.

¹¹⁷ Cic., *Rosc. Am.*, 15-29.

¹¹⁸ *Ib.*, 15.

¹¹⁹ *Ib.*, 37-142.

¹²⁰ *Ib.*, 35-36.

¹²¹ Vö., *Quint. inst.*, 7, 2, 23.

¹²² Cic., *Rosc. Am.*, 37-82.

¹²³ *Ib.*, 83-123.

¹²⁴ *Ib.*, 124-142.

Mord impliziert zugleich jene Vermutung, daß die Versteigerung der Güter des älteren Roscius *ab ovo* rechtswidrig vonstatten ging.¹²⁵

In jenem Teil der *argumentatio*, in dem die Unschuld des jüngeren Roscius geschildert werden soll, zählt Cicero zuerst die sogenannte *argumenta de vita* auf, die beweisen sollen, daß die Ankläger gegen den Angeklagten bezüglich dessen Lebenswandel praktisch nichts in der Hand haben.¹²⁶ Erucius bezichtigte ihn zwar des *peculatus*, konnte aber keine Beweise vorbringen, die dies bezeugen konnten,¹²⁷ daher wird diese Anschuldigung — die immerhin eine gewisse Geldgier vermuten läßt — von Cicero aus ihrem ursprünglichen Kontext herausgerissen und in den Kreis der verleumderischen Lügen verwiesen, bzw. als solche abgetan. Die sogenannte *argumenta e causa*¹²⁸ scheinen ausführlicher und präziser dargelegt zu werden, als die von Erucius vorgetragene Anklage dies verlangte: Der Redner versucht mit länger geratenen Exkursen die Sympathie der Hörer und der Richter zu gewinnen, und widmet den geläufigen Topoi (dem schlechten Gewissen der Ankläger, dem Wert der bäuerlichen Lebensweise und so weiter) einen größeren Raum.

Viel origineller sind die sogenannte *argumenta e facto* angelegt.¹²⁹ Die Ankläger haben allem Anschein nach behauptet, daß Roscius seinen Vater durch Mittelsmänner und Gehilfen umbringen ließ,¹³⁰ Cicero geht aber — dessenungeachtet — auf die Möglichkeiten der Ausführung des Mordes ein, wie wohl Roscius entweder selber, oder durch die Mithilfe anderer — freier Bürger aus Ameria oder aus Rom, beziehungsweise Sklaven — seinen Vater hätte ermorden können. Da die Sklaven ganz am Schluß der Aufzählung stehen, wollte er wohl damit andeuten, daß sein Klient — wenn er der Täter gewesen wäre — nur dann zu diesem Mittel gegriffen hätte, wenn er keinen anderen Ausweg gesehen hätte. Dieser Anklagepunkt läßt sich aber auch deswegen mit Leichtigkeit widerlegen, weil der jüngere Roscius die Herausgabe und den Verhör der Sklaven bereits verlangt hat, dies aber Roscius Magnus und Chrysogonus verhindert haben. Mit den hierauf folgenden *argumenta e tempore* wird der Angriff gegen Capito, Magnus und Chrysogonus vorbereitet.¹³¹

¹²⁵ Stroh, 1975, 70 f.

¹²⁶ Cic., *Rosc. Am.*, 37–39.

¹²⁷ *Ib.*, 28. Zum *peculatus* s. Mommsen, 1899, 767.

¹²⁸ Cic., *Rosc. Am.*, 40–73.

¹²⁹ *Ib.*, 73–81.

¹³⁰ *Ib.*, 79.

¹³¹ *Ib.*, 80 ff.

Die Argumente, die diesen Angriff untermauern sollen, werden der Chronologie der Ereignisse folgend angeordnet.¹³² Zuerst werden die auf den *argumenta e causa* und den *argumenta e vita anteacta* basierenden Indizien gegen den als wirklichen Ausführer des Mordes dargestellten Roscius Magnus aufgezählt,¹³³ was zugleich eine Überleitung zur Behandlung der Rolle des Boten Mallius Glaucia und der von ihm Capito überbrachten Nachricht über den Tod des älteren Roscius bildet, die durch die *argumenta e facto* — und innerhalb dieser die *argumenta e loco*,¹³⁴ die *argumenta e tempore*,¹³⁵ und die *argumenta e tempore consequenti*¹³⁶ — begründet wird.¹³⁷ Hiermit bringt Cicero den anderen Roscius, d.h. Capito, den Komplizen beim Mord wieder ins Spiel, gegen den die aus den *argumenta e causa*¹³⁸ und den *argumenta e vita*¹³⁹ gezogenen Konsequenzen verwendet werden, die in einer Invektive gegen die beiden Roscier gipfeln.¹⁴⁰

Anstatt die Wichtigkeit der Chrysogonus sofort übermittelten Nachricht detailliert darzulegen,¹⁴¹ begnügt sich Cicero damit, die Größe des von diesem gezogenen Gewinns zu betonen, was als ausreichendes Motiv zur Unterstützung der beiden Roscier, die das Verbrechen verübt haben, dienen sollte.¹⁴² Dieses längere Verweilen bei der Rolle der nach Volaterrae entsandten Amerier soll in erster Linie dazu dienen, den Unmut gegen Capito weiter zu verstärken.¹⁴³ Hierbei kommt der Redner erneut auf die Verhinderung des Sklavenverhörs zu sprechen,¹⁴⁴ was zwar für die Unschuld seines Klienten spricht, aber an den Drahtziehern der Anklage nur eine geringe Angriffsfläche bietet, wie Cicero auch selber zugestehen muß: Chrysogonus, der neue Eigentümer der besagten Sklaven sollte in dem Mord nicht

¹³² Ib., 83-123.

¹³³ Ib., 84-91.

¹³⁴ Ib., 92.

¹³⁵ Ib., 93.

¹³⁶ Ib., 93-98.

¹³⁷ Ib., 92-98.

¹³⁸ Ib., 99.

¹³⁹ Ib., 100.

¹⁴⁰ Ib., 102-104.

¹⁴¹ Ib., 105-107.

¹⁴² Ib., 108.

¹⁴³ Ib., 109-118.

¹⁴⁴ Ib., 119 ff.

unmittelbar verwickelt gewesen sein, weil ihm die Rolle zufiel, durch seine Macht (*potentia*) der Verwegenheit (*audacia*) des Magnus und des Capito ein Hinterland zu verschaffen.¹⁴⁵ Dieses letztere Argument mag wohl auch den Richtern nicht gänzlich überzeugend erschienen seien, aber Cicero muß es wegen den politischen Umständen des Falles für weiser erachtet haben — indem er den Richtern die Möglichkeit natürlich offenließ, für sich weitere Folgerungen auf die Rolle des Günstlings Sullas im Mordkomplott ziehen zu können —, zu behaupten, daß er bereit ist, das Vorgehen des Chrysogonus gutgläubig zu beurteilen und nahezulegen, daß diesen dessen Korruptheit in Finanzfragen nicht unbedingt auch zum Mörder macht.¹⁴⁶

Die Rekonstruktion der gegen Chrysogonus gerichteten Argumente birgt zahlreiche — mitunter auch textkritische — Schwierigkeiten in sich,¹⁴⁷ aber für Cicero muß es auch keine leichte Aufgabe gewesen sein, diese Argumentation, die an einen Seiltanz zwischen den Interessen erinnert, aufzubauen. Zuerst betont er wieder, daß die Versteigerung des Vermögens des älteren Roscius als rechtwidrig gelten muß,¹⁴⁸ wonach er darauf zu sprechen kommt, daß der Drahtzieher des Prozesses kein anderer, als Chrysogonus sein kann, der davon motiviert wird, die so erbeuteten Güter behalten zu können.¹⁴⁹

Die Schwierigkeit bei dieser Ausführung dürfte gar nicht so sehr in der Darstellung der psychologischen Motive gelegen haben, sondern vielmehr darin, die Argumente so zu präsentieren, daß die in den Geschworenenbänken sitzenden Richter, die ausnahmslos dem Senatorenstand angehörten, sich nicht angegriffen fühlen sollten, denn Cicero mußte sich, da sie teils auch Nutznießer der Proskriptionen waren, davor hüten, die Konfiszierungen und Versteigerungen en bloc als unrichtig und gesetzwidrig abzustempeln, weil in diesem Fall zu befürchten gewesen wäre, daß die Geschworenen ihren Zorn mit einer ihrerseits natürlichen Reaktion gegen den Redner, der ihnen den aus den Proskriptionen gezogenen Gewinn streitig zu machen versucht, bzw. gegen dessen Klienten richten könnten.¹⁵⁰ Zuerst sondert er daher das Vorgehen des Chrysogonus von dem der anderen Nutznießern

¹⁴⁵ Ib., 122.

¹⁴⁶ Stroh, 1975, 74.

¹⁴⁷ Cic., *Rosc. Am.*, 124-142.

¹⁴⁸ Ib., 124-131.

¹⁴⁹ Ib., 132 ff.

¹⁵⁰ Stroh, 1975, 75.

der Proskriptionen und Versteigerungen ab,¹⁵¹ und argumentiert er mit mitreißendem Pathos dafür, daß die Sache der *nobilitas*, wenn die Richter sich auch von den Machenschaften solcher Emporkömmlinge distanzieren — womit er einerseits an das Standesbewußtsein der Senatoren, andererseits an ihren Neid appelliert —, noch glänzender und makelloser aufleuchten würde.¹⁵²

Nachdem er das Selbstbewußtsein der Nobilität mit gehörigem Schmeicheln umgeben hatte, mußte er nun die Richter von der Rechtmäßigkeit zweier gänzlich gegensätzlicher Forderungen überzeugen: Erstens mußte er darauf beharren, als ob der jüngere Roscius keinen anderen Wunsch hätte, als daß ihm sein Leben verschont bleiben sollte, wofür er gern sein väterliches Erbe gern dem Chrysogonus überließe,¹⁵³ andererseits durfte er sein eigentliches Ziel nicht aus den Augen verlieren, daß er nämlich seinem Klienten neben dem Freispruch auch die Rückgabe des väterlichen Vermögens erwirken sollte. Mit einer genialen Idee sondert er den Wunsch seines Klienten und seine eigene, für das öffentliche Leben aber zugleich allgemeingültige Forderung voneinander ab: Als er die Richter darum anfleht, das Leben des Roscius zu verschonen, spricht er im Namen seines Klienten zu ihnen,¹⁵⁴ als er aber die Rückerstattung dessen Vermögens verlangt, wendet er sich in seiner eigenen Person, aber zugleich im Namen der sich nach Rechtssicherheit sehnenen Öffentlichkeit an sie.¹⁵⁵ So hält er die Forderung auf das väterliche Erbe aufrecht, ohne den Pathos und das Bittflehen der die ewig geltenden Gesetze der Menschlichkeit beschwörenden *peroratio* nach Gnade zu dämmen,¹⁵⁶ was den Richtern die Möglichkeit bieten soll, den eigentlichen Gegenstandes des Prozesses, nämlich die sechs Millionen Sesterzen ruhigen Gewissens vergessen zu können.¹⁵⁷

Nicht ohne Grund konnte Cicero seine als sechszwanzigjähriger Advokat gehaltene Rede als ein wahres Meisterwerk betrachten,¹⁵⁸ denn es gelang ihm, mehrere, vollkommen gegensätzliche Aufgaben mit brillanter Taktik zu lösen: Erstens konstruierte er seine eigene Version vom Mord an

¹⁵¹ Cic., *Rosc. Am.*, 124-125.

¹⁵² *Ib.*, 135-136.

¹⁵³ *Ib.*, 144.

¹⁵⁴ *Ib.*, 128.

¹⁵⁵ *Ib.*, 129.

¹⁵⁶ *Ib.*, 143-154.

¹⁵⁷ Stroh, 1975, 76. sk.

¹⁵⁸ Cic., *Brut.*, 312.

dem älteren Roscius; zweitens entlarvte er die Motive der Gegner und umhüllte sie zugleich mit einem noch dichterem Nebel; drittens verzichtete er im Namen seines Klienten auf ein Millionenerbe und hielt unter Vorwand des Schutzes der Rechtssicherheit das Recht auf dessen Rückforderung aufrecht; und viertens fingierte er gleichsam eine Hierarchie der Verwegenheit, an deren einem Ende Magnus und Capito als die Mörder, in deren Mitte der geldgierige und korrupte Chrysogonus und am anderen Ende der von all diesen Untaten nichts wissende Diktator Sulla stand, dessen Namen seine Untertanen und Günstlinge arglistig mißbrauchten.¹⁵⁹

Zusammenfassung

Neben der Würdigung der genialen Taktik der *Rosciana* machte Wilfried Stroh einige wohlbegründete kritische Bemerkungen über deren Struktur: Diesen gemäß richtet sich die *partitio orationis* viel zu sehr an die in den Lehrbüchern der Rhetorik vorgeschriebene Ordnung, was auf eine Art *superstitio praeceptorum*,¹⁶⁰ das heißt, eine gleichsam abergläubische Nachfolge der Vorgänger schließen läßt. Die *narratio* und die *argumentatio* werden zu streng voneinander abgegrenzt, und einige Motive (so z.B. die Hinweise auf die Gewinnsucht des Magnus und den angeblichen Mordversuch gegen den Angeklagten) werden nicht hinreichend ausgeführt, was in den Hörern leicht einen Verdacht hätte wecken können.¹⁶¹ All diese Elemente hätte der reife und in forensischen Angelegenheiten bewanderte Cicero mit Sicherheit anders gehandhabt, aber wir dürfen das nicht vergessen, daß die *Rosciana* (obwohl sie die zweite *oratio* des jungen Redners war) immerhin die erste jener Reden war, die von ihm in politisch gewichtigen Fällen gehalten wurden, und zwar mit glänzendem Erfolg.

Die Übertreibungen in der Formulierung und der allzu wuchtige, ab und zu schon bis an die Grenzen des guten Geschmacks gehende Pathos, die dem Barock des Asianismus zuzuschreiben sind, wurden vom ciceronianschen Stil im Laufe der Jahre abgeschliffen, aber die Genialität der rednerischen Dispositionskunst, die präzise und zugleich dynamische juristische Tatbestandsbehandlung und die meisterhafte Proportionierung der logischen

¹⁵⁹ Stroh, 1975, 77.

¹⁶⁰ Vgl. Quint., *Inst.*, 4, 2, 85.

¹⁶¹ Stroh, 1975, 78.

und topischen Argumentation, die später die feste Grundlage der ciceronischen *ars oratoria* bilden sollten, sehen wir bereits in der Rede für Sextus Roscius aus Ameria in vollem Glanz aufleuchten.

LITERATUR

- BÜCHNER, K.: *Cicero: Bestand und Wandel seiner geistigen Welt*, Heidelberg, 1964.
- CLOUD, J. D.: *The primary purpose of the lex Cornelia de sicariis*. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung 86, 1969, 258–268.
- EGMOND, F.: *The Cock, the Dog, the Serpent, and the Monkey. Reception and Transmission of a Roman Punishment, or Historiography as History*. International Journal of the Classical Tradition 2, 1995/96, 159–192.
- HEINZE, R.: *Ciceros politische Anfänge*. In: Bruck, E. (Hrsg.): *Vom Geist des Römertums*, Darmstadt, 1960³.
- KINSEY, T. E.: *The Dates of the Pro Roscio Amerino and Pro Quinctio*, Mnemosyne 20, 1967, 61–67.
- KÖVES-ZULAUF, Th.: *Bevezetés a római vallás és monda történetébe (Einführung in die Geschichte der römischen Religion und Sage)*, Budapest, 1995.
- KRÜGER, G.: *M. Tullius Cicero, Rede für Sextus Roscius aus Ameria*, Stuttgart, 1994.
- LANDGRAF, G.: *Kommentar zu Ciceros Rede Pro Sex. Roscio Amerino*, Leipzig–Berlin, 1914².
- LINCKE, E.: *Zur Beweisführung Ciceros in der Rede für Sextus Roscius aus Ameria*, Commentationes Fleckeisenianae 1, 1890.
- MOMMSEN, Th.: *Römisches Strafrecht*, Leipzig, 1899.
- NÓTÁRI, T.: *Római köz-és magánjog. (Römisches öffentliches und Privatrecht)*, Kolzsvár, 2011.
- RICHTER, Fr.–Fleckeisen, A.–Amon, G.: *Ciceros Rede für Sex. Roscius*, Berlin–Leipzig, 1906.
- ROBINSON, O.: *Slaves and the Criminal Law*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung 98, 1981, 213–254.
- SANTALUCIA, B.: *Diritto e processo penale nell' antica Roma*, Milano, 1998².
- SÁRY, P.: *A lex Cornelia de sicariis et veneficis. (Die lex Cornelia de sicariis et veneficis)*, Publicationes Universitatis Miskolcensis, Sectio Juridica et Politica 19, 2001, 301–325.
- STROH, W.: *Taxis und Taktik. Die advokatische Dispositionskunst in Ciceros Gerichtsreden*, Stuttgart, 1975.
- WALDE, A.–Hofmann, J. B.: *Lateinisches etymologisches Wörterbuch*, Heidelberg, 1954.
- ZINTZEN, C.: *Prodigium*. Der Kleine Pauly IV, München, 1979.
- ZLINSZKY, J.: *Római büntetőjog. (Römisches Strafrecht)*, Budapest, 1991.